

## **Richtlinie für die Anmietung der Schulsportstätten des Landkreises Coburg**

### **Grundsätzliche Regelungen zur Nutzung der Sporthallen**

Die Mitbenutzung der Schulsportstätten durch Sportgruppen der Vereine, Verbände, Hochschulen oder für den Behören- und Breitensport ist grundsätzlich gewünscht und möglich. Gleiches gilt für die Anmietung für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendförderung und für kulturelle Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund, für Tagungen und Sitzungen gemeinnütziger Vereine, Verbände sowie durch regionale Bildungseinrichtungen. Der Schulsport und sonstige schulische Nutzungen gehen der Nutzung durch Vereine oder außerschulische Gruppen für Übungszwecke oder Sitzungen und Tagungen vor.

In schulfreien Zeiten ist eine Nutzung möglich, sofern keine schulischen Interessen entgegenstehen (Grundreinigung, Sanierungsarbeiten etc.).

Für private Zwecke und für kommerzielle Nutzungen werden die Schulsportanlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt. Der Landkreis behält sich die Belegung von Hallen für eigene Benutzung vor.

Für die Nutzung der Hallen ist durch die Landkreisverwaltung eine Hallenordnung zu erstellen – sie ist Grundlage des Nutzungsvertrages.

### **Benutzungen für Übungszwecke**

Die Benutzungszeit für Übungszwecke wird von Montag bis Freitag generell von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Samstags können die Sportstätten von 10.00 – 20.00 Uhr belegt werden. Die Nutzung an einem Sonn- oder Feiertag ist für Übungszwecke generell ausgeschlossen. Vormittags und nachmittags stehen die Sportstätten vorrangig den Schulen für den Sportunterricht sowie für Sportarbeitsgemeinschaften zur Verfügung.

An Samstagen und während der Ferien stehen nur die Sportstätten für eine Nutzung zur Verfügung, die durch auf die Übungszeit programmierte Schlüssel, die an die Vereine abgegeben werden, genutzt werden können. Die Anwesenheit eines Hausmeisters ist damit nicht erforderlich. Schäden werden in ein Hallenbuch eingetragen. Die Kontrolle durch den Hausmeister erfolgt am Wochenende am Freitag zum Dienstschluss und am Sonntag um 17.00 Uhr. Reinigungen werden am Montagmorgen vor Schulbeginn durchgeführt.

### **Benutzungen für sportliche Wettkämpfe, außerschulische Jugend- und Kulturveranstaltungen sowie Sitzungen und Tagungen**

Für sportliche Wettkämpfe, außerschulische Jugend- und Kulturveranstaltungen sowie Sitzungen und Tagungen können die Hallen sowohl für die Veranstaltungen an sich als auch für Übernachtungen genutzt werden. Die Anwesenheitspflicht des Hausmeisters soll sich dabei

auf die Schlüsselübergabe und die Einweisung in die Hallenordnung sowie die Abnahme der Halle und die Nachkontrolle beschränken. Für die Einhaltung der Hallenordnung und der Sicherheitsvorschriften ist der Nutzer zuständig. Er hat hierfür mindestens eine Aufsichtsperson über 18 Jahren vorab namentlich zu benennen, die mit ihrer Unterschrift die Aufsicht übernimmt. Für die Abnahme der Halle und Kontrolle zu evtl. zusätzlich anfallenden Reinigungsleistungen ist mit dem Hausmeister vorab ein Termin zu vereinbaren.

Der Hallenboden darf nur mit Sportschuhen betreten werden. Kann dies nicht sichergestellt werden, ist der vorhandene Schonboden vom Nutzer vor Beginn der Veranstaltung auszulegen und nach der Veranstaltung wieder aufzuräumen. Sollten Stühle in den Hallen genutzt werden, ist immer der Schonboden zu verwenden. Auch der Auf- und Abbau von Tischen und Stühlen erfolgt durch den Nutzer der Halle.

Die Verwaltung erstellt für jede Halle für Übernachtungen einen Belegungsplan, in dem die Rettungswege gekennzeichnet sind. In ihm wird auch die Höchstzahl der Übernachtungsplätze angegeben. Dieser Plan ist Bestandteil des Vertrages bei einer mehrtägigen Nutzung der Halle und einzuhalten.

Ebenso wird ein Bestuhlungsplan erstellt. Die Anzahl der Personen in der Halle ist grundsätzlich auf 200 Personen zu beschränken. Sollten die Anwesenheit von mehr als 200 Personen geplant sein, klärt der Nutzer selbständig geltende Vorschriften und holt auf eigene Kosten evtl. erforderlich Genehmigungen ein.

### **Ausübung des Hausrechts**

Schulleitung oder Hausmeister üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann die weitere Benutzung der Sportstätte untersagt werden. Die Kreisverwaltungsbehörde ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Sportbeirates die Ausübung bestimmter Sportarten untersagen, wenn die Betriebssicherheit der Halle nicht mehr gewährleistet ist oder Beschädigungen auftreten können bzw. bereits vorgekommen sind.

### **Antragstellung**

Die Vergabe der Hallen erfolgt auf Anfrage bei der Kreisverwaltungsbehörde. Über die Nutzung der Sportstätten ist mit dem Landkreis Coburg vorab ein Benutzungsvertrag zu schließen, in dem der Nutzer die Haftung für jegliche Schäden übernimmt. Der Vertrag regelt auch die allgemeinen Benutzungsbedingungen.

Die Nutzung im Rahmen von außerschulischen Jugend- und Kulturveranstaltungen ist möglichst 1 Monat vor Veranstaltungsbeginn bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

Die Kreisverwaltungsbehörde entscheidet im Einzelfall über die Zulassung der Nutzung. Die Nutzungsbedingungen werden in einem Vertrag geregelt.

Bei der Nutzung der Hallen für die Übernachtung von Gruppen mit weniger als 50 Personen ist vorab durch den Veranstalter nachzuweisen, dass keine Übernachtungsmöglichkeiten in Häusern der Jugendverbände des Landkreises Coburg gegeben sind.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe der Sportanlagen besteht nicht. Die Vergabe erfolgt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde.

## **Entgelte**

Für die Benutzung werden Entgelte erhoben, die in einer gesonderten Entgeltordnung festgesetzt werden.

Coburg,

Sebastian Straubel  
Landrat

ENTWURF